



2010	Veröffentlicht am 20.08.2010	Nr.5 /s. 21
-------------	-------------------------------------	--------------------

Tag	Inhalt	Seite
19.08.2010	Evaluationssatzung (EvS) der Fachhochschule Trier – Studium, Lehre und Weiterbildung, vom 19.08.2010	21-26

**Evaluationssatzung(EvS)
der Fachhochschule Trier – Studium, Lehre und Weiterbildung –
vom 19.08.2010**

„Auf Grundlage des § 5 Satz 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 2 sowie § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), zuletzt geändert durch das Universitätsmedizingesetz vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205), BS 223-41, hat der Senat der Fachhochschule Trier am 24.06.2009 mit Zustimmung des Hochschulrats vom 25.08.2009 die folgende Teilgrundordnung beschlossen. Diese Teilgrundordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 01.07.2010, Az.: 9525 Tgb.-Nr. 52305/467 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

- §11 Alumnibefragungen
- §12 Überprüfung der Servicequalität
- §13 Förderung der Lehrkompetenz
- §14 Externe Evaluation
- §15 Finanzierung
- §16 Datenschutz
- §17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Evaluationssatzung gilt für alle Fachbereiche und Organisationseinheiten der Fachhochschule Trier. Sie regelt das Verfahren zur Evaluation von Studium und Lehre sowie Weiterbildung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Inhaltsübersicht:

- §1 Geltungsbereich
- §2 Begriffsbestimmungen
- §3 Ziele der Evaluation
- §4 Zuständigkeiten
- §5 Evaluationskoordination
- §6 Senatsausschuss für Studienfragen
- §7 Qualitätsbeauftragte/Qualitätskommission
- §8 Interne Evaluation
- §9 Erstsemesterbefragung
- §10 Studentische Lehrevaluation

Evaluation:

ist ein Verfahren, mit dem die Hochschule kontinuierlich die Qualität ihrer Lehre sowie ihrer darauf bezogenen Dienstleistungen mit Hilfe standardisierter Instrumente überprüft und verbessert. Evaluation besteht aus interner und externer Evaluation

Interne Evaluation:

ist ein Verfahren, mit dem Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten ihre Stärken und Schwächen in Form eines Selbstberichts

ermitteln, verbessern und kontinuierlich überprüfen.

Externe Evaluation:

ist die Begutachtung eines Fachbereichs, Studiengangs oder Schwerpunktes durch ein externes Fachkollegium aus anderen Hochschulen oder Institutionen außerhalb des Hochschulbereichs. Die externe Evaluation erfolgt in der Regel unter Einbeziehung der Ergebnisse der internen Evaluation.

Programmakkreditierung:

ist die Überprüfung eines Studiengangs. Dabei wird in einem formalisierten und objektivierbaren Verfahren festgestellt, ob ein Studiengang in fachlich-inhaltlicher Hinsicht und hinsichtlich seiner Berufsrelevanz den Anforderungen der insoweit jeweils relevanten rechtlichen Vorgaben¹ entspricht.

Systemakkreditierung:

ist die Überprüfung des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems. Dabei werden die für Studium und Lehre relevanten Strukturen und Prozesse daraufhin überprüft, ob sie eine hohe Qualität der Studiengänge sowie das Erreichen von Qualifikationszielen entsprechend den Anforderungen der insoweit jeweils relevanten rechtlichen Vorgaben²² gewährleisten können. Unterstützend erfolgt eine stichprobenartige Überprüfung von Studiengängen.

§ 3 Ziele der Evaluation

- (1) Die Evaluation dient der systematischen Analyse der Hochschulleistungen zur Sicherung und der kontinuierlichen Verbesserung der Qualität in den Bereichen Studium und Lehre. Sie dient der internen Standortbestimmung über Stärken und Schwächen sowie der Profilierung und Weiterentwicklung der Hochschule.
- (2) Die Evaluationsergebnisse finden Eingang in die Entwicklungsplanung der Hochschule. Sie fließen ggf. auch in Ziel-

und Leistungsvereinbarungen zwischen Hochschulleitung und den Fachbereichen bzw. Organisationseinheiten ein.

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind im Rahmen der Bestimmungen des Hochschulgesetzes und dieser Satzung verpflichtet, an der Durchführung der Evaluation mitzuwirken.
- (2) Die Hochschulleitung ist für die Koordination von Evaluationen verantwortlich und soll Anregungen zu Verfahren und Instrumenten der Evaluation geben. Sie unterstützt die Fachbereiche bzw. Organisationseinheiten bei der Bereitstellung der für Evaluationszwecke benötigten Daten, deren Erhebung und Auswertung. Des Weiteren ist sie für die Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse in Form eines hochschulweiten Evaluationsberichts zuständig.
- (3) Unter der Verantwortung der Dekanin oder des Dekans bzw. der Leitungen einer Organisationseinheit haben die jeweiligen Qualitätsbeauftragten die Aufgabe, die internen und externen Evaluationen ihres Fachbereichs bzw. ihrer Organisationseinheit einzuleiten und durchzuführen. Dies hat im Benehmen mit der Hochschulleitung zu erfolgen. Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt weiter die Verantwortung für die Einleitung und Umsetzung erforderlicher Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung.
- (4) Bei fachbereichsübergreifenden Lehrveranstaltungen/Studiengängen haben sich die Fachbereiche abzustimmen.
- (5) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler sowie die Koordinationsstelle Qualität unterstützen die Hochschulleitung sowie die Fachbereiche nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

§ 5 Evaluationskoordination

- (1) Die Hochschulleitung, die Fachbereiche und Organisationseinheiten werden bei der Koordination und Durchführung der

¹ z.B. die European Standards and Guidelines for Quality Assurance in Higher Education (ESG), die Vorgaben der Kultusministerkonferenz (KMK) und des Akkreditierungsrats

² Siehe vorherige Fußnote

Evaluation durch die Koordinationsstelle Qualität unterstützt. Sie ist organisatorisch einer der Vizepräsidentinnen bzw. einem der Vizepräsidenten zugeordnet.

- (2) Die zentrale Aufgabe der Koordinationsstelle besteht in der praktischen Unterstützung der Konzeption, Durchführung und Umsetzung der in dieser Satzung bestimmten Evaluationsmaßnahmen. Des Weiteren initiiert und koordiniert sie die fachbereichsübergreifende Vermittlung von hochschuldidaktischen Fort- und Weiterbildungsangeboten.
- (3) Die Kanzlerin bzw. der Kanzler stellt der Koordinationsstelle Qualität die erforderlichen Kennzahlen zur Steuerung des Qualitätsmanagements in Studium und Lehre zur Verfügung

§ 6 Senatsausschuss für Studienfragen

- (1) Der Senatsausschuss für Studienfragen ist insbesondere auch für die Bestimmung der Leitlinien und die Klärung der Grundsatzfragen im Bereich des Qualitätsmanagements, soweit Studium und Lehre betroffen sind, zuständig.
- (2) Die Zusammensetzung der Mitglieder dieses Ausschusses folgt aus § 18 Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Dem Ausschuss gehören über die in § 18 Abs. 1 genannten Personen hinaus die Gleichstellungsbeauftragte bzw. der Gleichstellungsbeauftragte, ein Mitglied der Studierendenverwaltung sowie eine Vertretung der Koordinationsstelle Qualität als beratende Mitglieder an.
- (3) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Senatsausschusses.

§ 7

Qualitätsbeauftragte/Qualitätskommission

- (1) Jeder Fachbereich der Hochschule bestimmt eine Person als Qualitätsbeauftragte bzw. Qualitätsbeauftragten, Sie ist ständiges Mitglied der Qualitätskommission ist. Sie soll die Evaluationsaktivitäten im Fachbereich koordinieren und

Ansprechpartnerin für alle die Evaluation betreffenden Fragen sein.

- (2) Zur hochschulweiten Abstimmung der notwendigen Evaluationsmaßnahmen sowie zur Beratung und Unterstützung der Koordinationsstelle Qualität sowie des Senatsausschusses für Studienfragen wird eine Qualitätskommission gebildet.
- (3) Mitglieder der Qualitätskommission sind die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für Studium und Lehre, eine Vertretung der Koordinationsstelle Qualität, die Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche, die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte sowie ein Mitglied der Studierendenverwaltung.
- (4) Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Qualitätskommission.

§ 8 Interne Evaluation

- (1) Ziel hochschulinterner Evaluation ist, die Qualität in Lehre und Studium im jeweiligen Fachbereich bzw. in der jeweiligen Organisationseinheit durch die Einrichtung und Überprüfung geeigneter Studien- und Arbeitsbedingungen kontinuierlich zu sichern und zu verbessern.
- (2) Die interne Evaluation erfolgt auf Fachbereichsebene in Studiengängen und Studieneinrichtungen. Das Verfahren gliedert sich in die Bereiche Datenerhebung/Datensammlungen einschl. denen zur Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung (workload), Stärken/Schwächen-Analyse, Entwicklungsplanung sowie Maßnahmenbeschreibung zur Qualitätssicherung und -verbesserung und deren kontinuierlicher Überprüfung.
- (3) Die Fachbereiche erstellen erstmalig bis zum Ende des WS 2009/2010 einen Evaluationsbericht entsprechend den Vorgaben der Hochschulleitung und schreiben diesen jährlich fort.
- (4) Die auf Fachbereichsebene gewonnenen Ergebnisse sowie ggf. daraus resultierende Maßnahmen werden im Evaluationsbericht der Hochschulleitung zusammengefasst und veröffentlicht.
- (5) Zur Erhebung der insoweit erforderlichen

Informationen setzt die Fachhochschule Trier die in §§ 9 - 12

genannten Instrumente ein. Im Einzelfall können ggf. auch zusätzliche Befragungsinstrumente zur Befragung externer Dritter eingesetzt werden. Die anonymisierten Ergebnisse, die aus dem Einsatz dieser Instrumente gewonnen wurden, sowie ggf. daraus resultierende Maßnahmen fließen in den Evaluationsbericht des Fachbereichs ein.

§ 9 Erstsemesterbefragung

- (1) Die Qualitätsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs führen jährlich eine Erstsemesterbefragung durch. Die Befragung erfolgt auf Grundlage eines hochschulweit einheitlichen Fragebogens, der von der Koordinationsstelle Qualität zur Verfügung gestellt wird. In Abstimmung mit dem Fachbereich kann eine Anpassung des Fragebogens an die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Fachbereichs erfolgen.
- (2) Die Erstsemesterbefragung dient der Verbesserung des Marketing- und Rekrutierungskonzepts der Hochschule zur Einwerbung qualifizierter Studierender, der Optimierung des Übergangs der Studierenden von der Schule zur Hochschule sowie der Verbesserung der Studieneingangsphase.
- (3) Die Durchführung der Erstsemesterbefragung der Fachhochschule erfolgt jeweils in der letzten Woche der Vorlesungszeit und wird durch den jeweiligen Fachbereich mit Unterstützung des Studienservices sichergestellt. Sie wird anonym durchgeführt und zentral ausgewertet. Bei einer Immatrikulationsanzahl von über 50 Studierenden in einem Studiengang reicht die Erhebung von repräsentativen Stichproben aus.

§ 10 Studentische Lehrevaluation

- (1) Die Qualitätsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs führen für jede Lehrveranstaltung während des Studiums eine Befragung der Studierenden zur

Bewertung von Lernzuwachs und Lehrkompetenz durch.

- (2) Jede Lehrveranstaltung eines Studiengangs wird in der Regel in einem Abstand von drei Semestern einer derartigen Befragung zugeführt.
- (3) Die Befragung erfolgt auf Grundlage eines hochschulweit einheitlichen Fragebogens, der von der Koordinationsstelle Qualität zur Verfügung gestellt wird. In Abstimmung mit dem Fachbereich kann eine Anpassung des Fragebogens an die spezifischen Gegebenheiten des jeweiligen Fachbereichs erfolgen.
- (4) Die Durchführung der Lehrevaluationsbefragung erfolgt im Regelfall zu Beginn des letzten Drittels des Semesters für alle Semester und wird durch den jeweiligen Fachbereich sichergestellt. Die Auswertung der Befragung soll den Lehrenden spätestens drei Wochen vor Abschluss des Semesters zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse sollen die Lehrenden den Studierenden in ihren Lehrveranstaltungen zumindest in mündlicher Form vorstellen mit dem Ziel, einen Diskussionsprozess zwischen den Beteiligten anzuregen.
- (4) Die Befragung wird anonym durchgeführt. Detaillierte Auswertungsergebnisse zum befragten Modul gehen den jeweils Lehrenden zu. Die Dekanin bzw. der Dekan erhält einen zusammenfassenden Auswertungsbericht.

§ 11 Alumnibefragungen

- (1) Die Qualitätsbeauftragten des jeweiligen Fachbereichs führen regelmäßig Alumnibefragungen durch mit dem Ziel der Überprüfung des Curriculums einschließlich seiner relevanten Lehrinhalte in Bezug auf Arbeitsmarktanforderungen. Die Befragungen sollen insbesondere auch Erkenntnisse über den Bewerbungszeitraum und die erreichten Einstiegspositionen liefern.
- (2) Die Befragungen sollen jahrgangsweise beginnend im WS 2009/10 spätestens zwei Jahre nach dem Abschluss des Studiums durchgeführt werden.

- (3) Die anonymisierten Ergebnisse sowie ggf. daraus resultierende Maßnahmen fließen in den Evaluationsbericht des Fachbereichs ein.

§ 12 Überprüfung der Servicequalität

- (1) Mit dem Ziel der Rückmeldung über Angebot und Durchführung studienrelevanter Querschnittsaufgaben sowie deren Verbesserung erfolgt durch Studierende eine Bewertung der Servicequalität der Studienservices und der weiteren von den Studierenden benutzten Organisationseinheiten. Der insoweit notwendige Fragebogen wird durch die Koordinationsstelle Qualität zur Verfügung gestellt. Die organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung obliegt der Kanzlerin bzw. dem Kanzler. Die Belange der Personalvertretung sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Evaluation von Serviceeinrichtungen erfolgt beginnend im WS 2009/10 mindestens alle zwei Jahre und ist für alle relevanten Einrichtungen verpflichtend. Sie kann im Zusammenhang mit der Studieneingangs- und/oder Alumnibefragungen erfolgen.
- (3) Die Befragung der Studierenden wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse und die ggf. daraus resultierenden Maßnahmen der Evaluation werden im jeweiligen Evaluationsbericht der Hochschulleitung veröffentlicht.

§ 13 Förderung der Lehrkompetenz

- (1) Mit dem Ziel einer verbesserten pädagogischen Praxis im Studienbetrieb unterstützt die Hochschulleitung eine Förderung der Lehrkompetenz ihrer Hochschullehrer/innen sowie der akademischen Mitarbeiter/innen, soweit sie in die Lehre eingebunden sind.
- (2) Sie verpflichtet die neu eingestellten Hochschullehrer/innen zum Nachweis einer Lehrkompetenz fördernden Weiterbildung innerhalb ihres ersten Berufsjahres an der Hochschule.
- (3) Die Hochschulleitung erfasst die Beteiligung aller Hochschullehrerinnen und

Hochschullehrer an Maßnahmen zur Förderung ihrer Lehrkompetenz. Die Durchführung der Erfassung liegt in der Verantwortung der Hochschulleitung und wird zentral ausgewertet. Die Ergebnisse werden aggregiert und anonymisiert. Ergebnisse und daraus resultierende Maßnahmen fließen in den Evaluationsbericht der Hochschulleitung ein. Die Hochschulleitung stellt ihre Daten unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Bestimmungen den Fachbereichen zur Verfügung.

§ 14 Externe Evaluation

- (1) Die externe Evaluation ergänzt die interne Evaluation. Sie bedient sich der im Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 22.09.2005 festgelegten Instrumente.
- (2) Die Ausgestaltung der externen Evaluation findet innerhalb des Hochschulevaluierungsverbundes Südwest statt.

§ 15 Finanzierung

Die Hochschulleitung stellt die notwendigen Haushaltsmittel zur Förderung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen im Rahmen des jährlichen Mittelverteilungsverfahrens nach dem Hochschulgesetz zur Verfügung. Zur Vorbereitung der Hochschulleitungsentscheidung bedarf es einer rechtzeitigen Planung und Bekanntgabe der beabsichtigten Maßnahmen vor Beginn eines Haushaltsjahres.

§ 16 Datenschutz

- (1) Daten von Mitgliedern und Angehörigen der Fachhochschule Trier dürfen nur erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Evaluation gemäß § 21 Abs. 2 des HochSchG unerlässlich ist.
- (2) Personenbezogene Daten, die über die im § 21 Abs. 2 HochSchG genannten Informationen hinausgehen, werden nicht erhoben. Liegen dennoch personenbezogene Daten vor, sind diese

zu löschen.

- (3) Die Dekanin oder der Dekan bzw. die für die jeweilige Organisationseinheit verantwortliche Person gibt den Beteiligten auf Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten.

§ 17 Inkrafttreten

Die Evaluationsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 19.08.2010

Gez. Prof. Dr. Jörg Wallmeier
- Präsident der Fachhochschule Trier -